

VEREINBARUNG

zwischen der kooperierenden Einrichtung und dem / der Studierenden eines berufsbegleitenden Studiengangs Bachelor of Science

Der besondere berufsbegleitende Charakter des nachfolgend genannten Bachelorstudienprogramms der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird in folgender Vereinbarung abgebildet.

Zwischen

der von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zugelassenen kooperierenden Einrichtung

und dem / der Studierenden



Fr./Hr. Name:
 Vorname(n):
 Nationalität:
 Geboren am:
 Anschrift:
 E-Mail:
 Tel.Nr.:

wird Folgendes vereinbart:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand der Vereinbarung ist das

Bachelorstudienprogramm:

an der DHBW:
(Bitte Studienakademie angeben)

an der Bildungseinrichtung:
(Bitte die Bezeichnung der Bildungseinrichtung angeben, sofern die Durchführung der Lehre an einer mit der DHBW kooperierenden privaten Bildungseinrichtung erfolgt.)

mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Die theoretischen Inhalte der fachwissenschaftlichen Studieninhalte werden durch die oben genannte Studienakademie oder beauftragte Bildungseinrichtung vermittelt. Mit dieser Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG begründet.

Das Studium beginnt am

Die Regelstudienzeit ist der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.

2. PFLICHTEN DES / DER STUDIERENDEN

Der / die Studierende bemüht sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/ sie nimmt insbesondere an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Studienmaßnahmen teil.

3. PFLICHTEN DER KOOPERIERENDEN EINRICHTUNG

3.1. EINBINDUNG

Zur Erfüllung der im Rahmen der curricularen Vorgaben gestellten Aufgaben ermöglicht die kooperierende Einrichtung dem / der Studierenden insbesondere die Befassung mit berufspraktischen Untersuchungsgegenständen sowie die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse.

3.2. BACHELORARBEIT

Bestandteil des Studiums ist die Abschlussarbeit. Der / die Studierende wählt in Vereinbarung mit der kooperierenden Einrichtung geeignete Problemstellungen und Untersuchungsgegenstände für die Bachelorarbeit. Die Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Studienakademie.

3.3. TEILNAHME AN STUDIENPHASEN ETC.

Die kooperierende Einrichtung schafft Rahmenbedingungen, die dem / der Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.

3.4. RICHTLINIEN

Die kooperierende Einrichtung anerkennt die vom Aufsichtsrat erlassenen Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von kooperierenden Einrichtungen für ein Bachelorstudium. Demnach gilt unter anderem Folgendes:

- Die kooperierende Einrichtung benennt für den Bachelorstudierenden / die Bachelorstudierende eine Person im Sinne des § 65 c Abs. 3 LHG, die Ansprechpartner für den / die Studierende ist und insbesondere die Einbindung des / der Studierenden in das entsprechende Praxisumfeld ermöglicht.
- Zuständig für die Feststellung und Anerkennung der Eignung der kooperierenden Einrichtung ist der Hochschulrat der jeweiligen Studienakademie (§ 27c Abs. 1 LHG).

4. BEENDIGUNG

Der Vertrag endet mit der Exmatrikulation des /der Studierenden. Im Übrigen kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (Weitere Regelungen zur Beendigung ggf. unter 6 ergänzen).

5. ERGÄNZUNGEN ZUM ARBEITSVERTRAG

Sofern der / die Studierende in einem Arbeitsverhältnis steht und die kooperierende Einrichtung der Arbeitgeber des /der Studierenden ist, ergänzt diese Vereinbarung den zwischen den Vertragspartnern bestehenden

Arbeitsvertrag vom:

6. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Die Vertragspartner sind sich über Folgendes einig:

(Hier können beispielsweise Regelungen aufgenommen werden zur Übernahme der Kosten für das Studium, zur Beendigung dieser Vereinbarung, zum Urlaubsanspruch, zur Arbeitszeit oder Fortzahlung des Arbeitsentgelts etc.)

Im Rahmen der Förderphase sind keine Studiengebühren zu zahlen.

Weitere Vereinbarungen werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

6.1. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6.2. Die Vereinbarungen in den Nummern 1. bis 4. sind unabdingbar.

....., den

.....
Kooperierende Einrichtung
(Stempel / Unterschrift)

.....
Der / Die Studierende
(Unterschrift)

Nur ausfüllen, soweit die kooperierende Einrichtung nicht der Arbeitgeber des / der Studierenden ist:

Der Arbeitgeber des / der Studierenden schafft Rahmenbedingungen, die dem /der Studierenden die Teilnahme an den vorgesehenen Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.

Weitere Vereinbarungen werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

....., den

.....
Arbeitgeber des / der Studierenden

Der Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.